

Bericht und Antrag der RGPK zum Antrag der Kirchenpflege betr. Reform Phase 3, Abrechnung, vom 16.9.2020 (KP 2020-311)

I. Antrag

Genehmigung der Kreditabrechnung für die Reform Kirchgemeinde Zürich, Phase 3, mit einer Kreditunterschreitung von CHF 655'549 bei Gesamtausgaben von CHF 2'594'923 und Gesamteinnahmen von CHF 190'472.

II. Einleitung

Die Zentralkirchenpflege beschloss am 27. Juni 2018 das Budget für die 3. Phase der Reform, für die Jahre 2018 und 2019. Im März 2020 publizierte die Kirchenpflege den Abschlussbericht. Die Abrechnung der Phase 3 verabschiedete die Kirchenpflege Mitte September 2020, rund ein halbes Jahr nach dem schriftlichen Bericht. Alle Ausgaben sind in den ordentlichen Rechnungen 2018 und 2019 verbucht und im Rahmen der Rechnung durch das Parlament abgenommen. Da das Budget der Phase 3 durch die Vorgängerorganisation gesprochen wurde, muss das Kirchenparlament folgerichtig die Projektabrechnung genehmigen.

III. Bemerkungen der RGPK

a. Abgrenzung Projektkosten zu ordentlicher Rechnung

Die Phase 3 der Reform umfasst den Übergang von den 32 Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich. Der offizielle Start der neuen Kirchgemeinde fand am 1. Januar 2019 statt, die Phase 3 der Reform dauerte gemäss Budget und Abschlussbericht bis Ende 2019. Die Reform war ein Projekt, das parallel zum Tagesgeschäft lief. Alle einmaligen Ausgaben, welche die Reform betrafen, sollten über das Projekt abgerechnet werden, das Tagesgeschäft hingegen über die ordentliche Rechnung. Die RGPK ist der Meinung, dass deshalb auch die 500 Stellenprozente, welche als Führungsunterstützung den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt wurden, der Reform hätten zugerechnet werden sollen. Die Kreditposition in der Kostenstelle 400 Grundlagen/Führungsunterstützung wäre entsprechend vorhanden gewesen.

b. Kreditunterschreitung

Die vorliegende Abrechnung weist eine Kreditunterschreitung von CHF 655'549 resp. 21% aus. Eine Kreditunterschreitung sollte wie eine Überschreitung begründet sein. Ein Teil der Differenz ist damit begründet, dass zum Zeitpunkt des Budgets noch keine konkreten Projekte geplant waren und im Laufe der Zeit dann auch keine Projekte realisiert wurden. Dieser Budgetbetrag hätte richtigerweise als Reserve für Unvorhergesehenes budgetiert werden sollen und nicht als Blankokredit. Die Reserve für Unvorhergesehenes (nicht zweckgebundene budgetierte Mittel) liegt üblicherweise nicht in der Hand des Projektleiters, sondern muss aus Compliance-Gründen von einer übergeord-

neten Stelle (z.B. Auftraggeber, Projektsteuerungsgremium) freigegeben werden. Die RGPK erwartet bei zukünftigen Projektkrediten, dass nach den in der öffentlichen Verwaltung anerkannten und bewährten Grundsätzen budgetiert und verbucht wird.

c. Volksabstimmungen und Wahlen

Die Volksabstimmung zur Kirchgemeindeordnung konnte günstiger als erwartet realisiert werden. Es war die erste Volksabstimmung dieser Art und es fehlten Erfahrungswerte für die Budgetierung. Darum sind diese Minderkosten nachvollziehbar begründet.

Die Wahlen des Kirchenparlamentes und der Kirchenpflege waren richtigerweise nicht im Projekt budgetiert, weil dies zukünftig alle vier Jahre wiederkehrende Kosten sein werden. Richtig ist auch, dass der grössere einmalige Initialaufwand dem Projekt belastet wurde. Dass dazu diese Mehrkosten in einem «freien Nummernblock» verbucht wurden, weil dort wenig verbucht wurde, und nicht im sachlich richtigen Konto, ist nicht zulässig. Gemäss Beschluss der Kirchenpflege vom 16. September 2020, Reform Phase 3, Abrechnung, waren die Wahlen ursprünglich in der Kostenstelle 400 budgetiert, wurden danach jedoch in der Kostenstelle 600 verbucht. Einerseits liegen solche Änderungen bei den Verbuchungen nicht in der Kompetenz des Projektleiters (Compliance) und andererseits hat die Kirchenpflege der RGPK auf Nachfrage hin geantwortet, dass es im ursprünglichen Reformbudget keine Position für die Wahlen gab. Diese unnötige Änderung der Verbuchung führte bei der Kreditabrechnung in der Kostenstelle 400 zu Minderkosten von CHF 421'858 und in der Kostenstelle 600 zu Mehrkosten von CHF 340'754.

d. Schlussfolgerung der RGPK

Die Beantwortung der Fragen der RGPK unterstreicht, dass die vorliegende Abrechnung die eines Projektes aus der früheren Organisation ist. Die damaligen Verantwortlichen haben anfangs 2018 mit viel Enthusiasmus die Phase 3 geplant und budgetiert. Während der Umsetzung in zweiten Halbjahr 2018 und im Jahr 2019 wurde dann teilweise sehr pragmatisch und zielorientiert umgesetzt. Die Phase 3 als solche konnte gut abgeschlossen werden. Das Projekt Reform ist einmalig und die RGPK ist sich bewusst, dass die Verantwortlichen nicht mehr in den entsprechenden Funktionen sind.

Die RGPK bemängelt, dass das Budget mit versteckten Reserven der ZKP vorgelegt wurde. Die Verbuchung der Kosten entspricht nicht der ursprünglichen Projektplanung und auch nicht den Compliance-Vorschriften der öffentlichen Verwaltung (Kompetenzen des Projektleiters, konsequente Kostentrennung zwischen Reformprojekt und Tagesgeschäft und Kostenerfassung gemäss der ursprünglich festgelegten Struktur des Projektkredites). Die Kirchenpflege konnte die Nachfragen der RGPK aus den vorstehend genannten Gründen teilweise nicht zufriedenstellend beantworten.

Die ordentlichen Rechnungen 2018 und 2019 hat das Parlament bereits genehmigt und so sieht die RGPK nach Abwägen aller Argumente keinen Grund, die Projektabrechnung abzulehnen. Die RGPK empfiehlt dem Kirchgemeindepament deshalb, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

6. Januar 2021

Für die RGPK



Theresa Hensch, Präsidentin der RGPK